Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

19/11. Juli 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

*Satzung „Sendling“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau GB
(Erhaltungssatzung „Sendling“)
vom 15. Juni 2016* 297

*Entenbachstr. 44 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12317/0)
Sanierung und Aufstockung eines Wohnhauses
und Errichtung eines Wohngebäudes mit Tiefgarage
(Entenbachstr. 44, Kolumbusstr. 11–15)
Aktenzeichen: 602-1.2-2015-21515-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 302

*Fallstr. 34 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9313/0)
Neubau einer Wohnanlage (105 WE) mit Tiefgarage
und Kita (Fallstr. 34+ 36,
Georg-Hallmaier-Str. 3, Neuhofener Platz)
Aktenzeichen: 602-1.1-2015-12834-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 302

*Lucile-Grahn-Str. 22 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17747/0)
Dachaufstockung (1. + 2. DG) eines Mehrfamilienhauses
Aktenzeichen: 602-1.2-2016-3944-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 303

*Kirchenstr. 89a (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17736/0)
Nutzungsänderung:
Kfz-Werkstatt zu Virtual-Reality-Zentrum
Aktenzeichen: 602-1.2-2016-5378-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 303

*Rosenheimer Str. 143 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18353/0)
Neubau eines Büro- und Geschäftshauses
mit Tiefgarage – TEKTUR zu 1.1-2013-2096-32
Aktenzeichen: 602-1.112-2016-4594-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 304

*Bekanntmachung
Verlängerung der Gültigkeit
des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006
für das Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3A, München Ost
(S-Bahn) / München Leuchtenbergring
in der Landeshauptstadt München* 304

*Bekanntmachung
über den Jahresabschluss
der Münchner Stadtentwässerung
für das Wirtschaftsjahr 2014* 305

Verlust von Dienstausweisen 305

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 306

**Satzung „Sendling“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Sendling“)
vom 15. Juni 2016**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 08.03.2016 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 15.06.2016, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Amtsblatt_19.indd 297 06.07.16 08:10

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 Bau GB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des§ 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß§ 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Sendling“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Sendling“ vom 17. Juni 2011; MüABl. 2011, S. 193) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.06.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Juni 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_19.indd 298 06.07.16 08:10

Amtsblatt_19.indd 299 06.07.16 08:10

München, 15. Juni 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

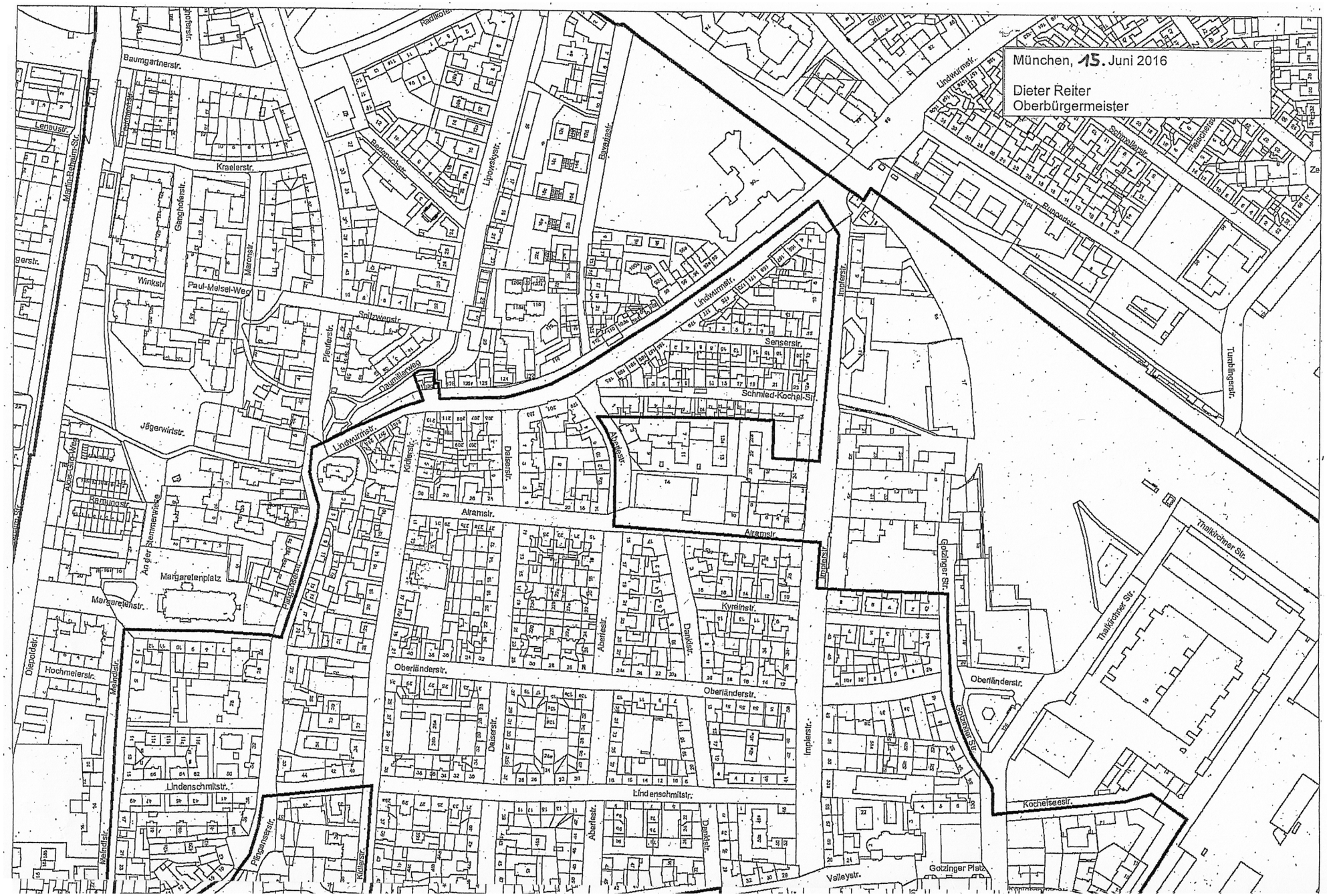

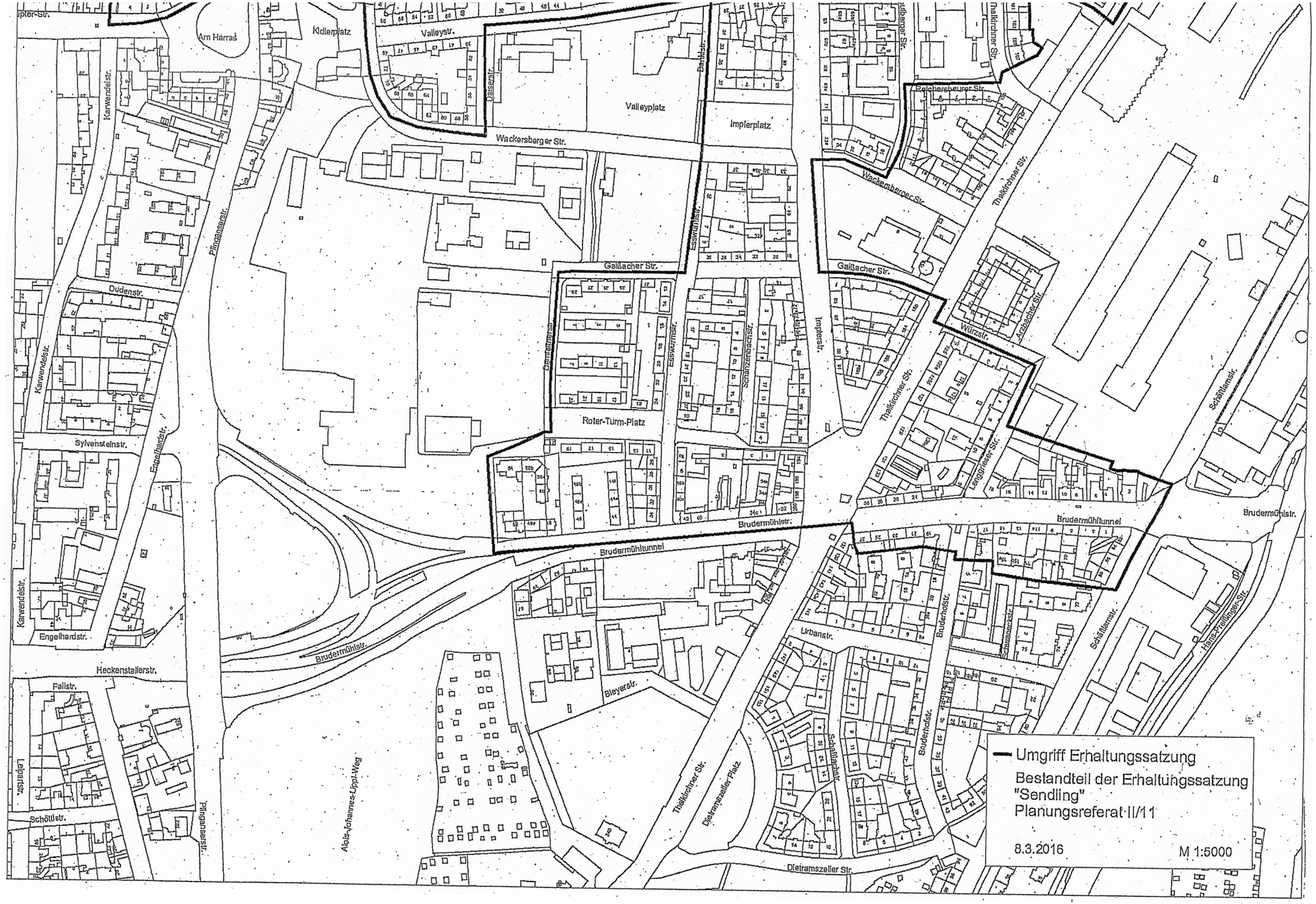

Amtsblatt_19.indd 301 06.07.16 08:10

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Entenbachstr. 44, Kolumbusstr. 11 – 15
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: München VII/12317 und 12327/3/Stadtbezirk 5
Sanierung und Aufstockung eines Wohnhauses Entenbachstr. 44) und Errichtung eines Wohngebäudes mit Tiefgarage (Kolumbusstr. 11 – 15)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.06.2016, **Az. 602-1.2-2015-21515-21,** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Die Nachbarn FN 12319/9, FN 12319/10, FN 12316 und FN 12327/5 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Auch die auf den jeweiligen Straßenseiten gegenüberliegenden Nachbarn FN 12326/11 und 13680/2 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Diesen Nachbarn ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Zusätzlich erhalten die Hausverwaltungen der Wohneigentümergemeinschaften einen Abdruck der Genehmigung.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen.
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de
bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 23. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.06.2016 wurde die Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage und Kindertagesstätte" auf dem Grundstück Fallstr. 34+ 36, Georg-Hallmaier-Str. 3, Neuhofener Pl., Fl.Nr. 9313/0, Gemarkung Sektion V unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt.

Den Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 227, einsehen.
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de
bzw. Telefonnummer 2 33-2 47 47.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390)

Amtsblatt_19.indd 302 06.07.16 08:10

wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 27. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Lucile-Grahn-Str. 22
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 17747/0, Gemarkung Sektion IX/ Stadtbezirk 5
Baugenehmigung für die Dachaufstockung (1. + 2. DG) eines Mehrfamilienhauses
Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.06.2016, Az. **602-1.2-2016-3944-21,** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 17747 und 17749/5 und Fl.Nr. 17750/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen.
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de
bzw. Telefonnummer 2 33-21 54 56.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 28. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Kirchenstr. 89a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 17736/0, Gemarkung Sektion IX, Stadtbezirk 5
Nutzungsänderung: Kfz-Werkstatt zu Virtual-Reality-Zentrum und Cafe
Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.06.2016, Az. 1.2-2016-5378-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Flurnr. 17737/11, 17737/3, 17734, 17735, 17735/3, 17747/17 und 17747/15, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke insg. im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).Die Nachbarn und bei den beteiligten Wohnungseigentümergemeinschaften die Hausverwaltungen erhalten die Baugenehmigung zusätzlich zugesandt.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Ge-

Amtsblatt_19.indd 303 06.07.16 08:10

genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 30. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Rosenheimer Str. 143
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion IX – 18353/0 – 14

Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Tiefgarage
Änderungsgenehmigung vom 29.06.2016

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.06.2016, Az. 1.112-2016-4594-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und einer Befreiung erteilt.

Die Nachbarn Fl.Nr. 16361/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer @, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 48 29.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 1. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 für das Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3A, München Ost (S-Bahn) / München Leuchtenbergring in der Landeshauptstadt München

Der Verlängerungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 23.06.2016, Az. 65113-611pps/001-2300#009, liegt mit einer Ausfertigung der dem Beschluss zugrundeliegenden Unterlagen (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 13. Juli 2016 bis einschließlich 26. Juli 2016**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

Amtsblatt_19.indd 304 06.07.16 08:10

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Verlängerungsbeschluss und die ihm zugrundelegten Unterlagen können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 1. Juli 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2014

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
...
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Koblenz, 20. April 2015

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach — Wirtschaftsprüfer
gez. Nitzsche-Lezoch — Wirtschaftsprüfer

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 27. Januar 2016 den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 978.180,71 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 19.190,62 € für die Einstellung in die Rücklage für die Risikovorsorge Deponie Nord-West verwendet. Der restliche Betrag von 958.990,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, 5. Februar 2016

gez. Reiter — Oberbürgermeister
gez. Hingerl — Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 11.07.2016 bis 19.07.2016, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.320, 81671 München zur Einsicht auf.

Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 327, ausgestellt am 01.08.2006 ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 29. Juni 2016 — Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 557, ausgestellt am 18.12.2008, ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 27. Juni 2016 — Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Amtsblatt_19.indd 305 06.07.16 08:10

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Böttcher, Roland und Ulrich Keller: ZVG. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Kommentar. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVI, 923 S. ISBN 978-3-406-67249-1; € 99.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Das Werk informiert über materielles und formelles Grundstücksrecht sowie über das Zivilprozessrecht. Weitergehende Hinweise können dem jeweils angegebenen Schrifttum entnommen werden.
Die Neuauflage wurde völlig überarbeitet, insbesondere wurde die zahlreiche Rechtsprechung und Literatur zum Thema ausgewertet.

Zivilprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Hans-Joachim Musielak und Wolfgang Voit. – 13., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXXVIII, 3220 S. ISBN 978-3-8006-5085-9; € 169.–

Der „Musielak“ informiert umfassend über alle Fragen, die sich bei der Anwendung der ZPO in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis stellen. Bei jeder einschlägigen Vorschrift finden sich Hinweise für die Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren. Eingehend erläutert werden die Themen Zustellungsrecht, Zwangsvollstreckung und Europäisches Zivilprozessrecht.
Die Neuauflage mit Stand 1. Januar 2016 berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen, insbesondere die neuen ZPO-Vorschriften zur Zehnten Zuständigkeitsanpassungs VO. Neu kommentiert wurde die 2015 in Kraft getretene Fassung der EuGVVO. Im Vorgriff auf seine anstehende Verabschiedung wurde das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits erläutert.

PSG II, NBA – Pflegereform 2016/2017. Das neue SGB XI. Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse. Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum Pflegestärkungsgesetz II. – Ausgabe: Stand Feb. 2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 415 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7542-4; € 27,95.

Das Pflegestärkungsgesetz II ändert die Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Vorgaben für die Pflege umfassend. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Pflegebedürftigkeitsbegriff vollkommen neu definiert und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt.
Zunächst werden wichtige Neuerungen ab dem 1.1.2016 dargestellt, anschließend informiert der Band über die anstehenden Neuerungen ab 1.1.2017, u.a.:
– neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
– neue Einstufungsregeln durch das Neue Begutachtungsassessment (NBA)
– Überleitung der bisherigen Pflegestufen in Pflegegrade
– Übergangs- und Besitzstandsregelungen
– gesetzliche Auffanglösung zur Festlegung neuer Pflegesätze
– Leistungserweiterungen ab 2017.
Der Band bietet eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der Fassung ab 1. Januar 2017. Ein Stichwortverzeichnis erschließt den Band.
Einige Teile der Reform sind noch nicht in Gesetzes- und Richtlinienform umgesetzt. Auf der Internetseite www.fokus-pflegerecht.de kann man sich über den aktuellen Stand informieren.

Groß, Wolfgang: Kapitalmarktrecht. Kommentar zum Börsengesetz, zur Börsenzulassungs-Verordnung und zum Wertpapierprospektgesetz. – 6., vollständig überarb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2016. XI, 535 S. ISBN 978-3-406-68676-4; € 129.–

Der Kommentar erläutert prägnant in einem Band die wichtigsten Gesetzes- und Verordnungswerke des Börsenwesens:
– Börsengesetz
– Börsenzulassungs-Verordnung
– Wertpapierprospektgesetz.
Die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union werden dabei berücksichtigt. Das Werk legt besonderen Wert auf den Praxisbezug, indem die Ausführungsbestimmungen, Verlautbarungen und Erläuterungen der zuständigen Stellen im Kontext der rechtlichen Regelungen mit einbezogen und erörtert werden.
Durchgängig aktualisiert und überarbeitet wurden die Erläuterungen des Wertpapierprospektgesetzes mit den besonders praxisrelevanten Bereichen Prospektpflicht und Prospekthaftungsregeln.

Straßenverkehrsrecht. Kommentar mit StVO und StVG, den wichtigsten Vorschriften der StVZO ... Erläutert von Michael Burmann, Rainer Heß, Katrin Hühnermann und Jürgen Jahnke. – 24., neu bearb. u. erweiterte Aufl. – München: Beck, 2016. XXII, 1734 S. ISBN 978-3-406-68468-5; € 99.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages stellt knapp und übersichtlich die zentralen Bereiche des Straßenverkehrsrechts dar. Erläutert werden
– Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrsgesetz
– die verkehrsrechtlich relevanten Vorschriften aus StGB und StPO
– Schadensersatzrecht des BGB
– zentrale Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und des AuslPflVG (Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge ...).
In die Neuauflage sind alle straßenverkehrsrechtlichen Novellierungen und aktuelle Entwicklungen eingearbeitet, u.a. die neuen Regelungen des StVO zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge; Änderungen der registerrechtlichen Vorschriften der StVG sowie mehrere Novellierungen der FeV.
Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet.

Amtsblatt_19.indd 306 06.07.16 08:10

Hirt, Almuth, Christoph Maisack und Johanna Moritz: Tierschutzgesetz. Kommentar. – 3. Aufl. – München: Vahlen, 2016. LXI, 1210 S. ISBN 978-3-8006-3799-7; € 89.–

Der Kommentar vereint juristisches und veterinärmedizinisches Wissen für die Praxis. Das Werk erläutert das Tierschutzgesetz und zudem alle wichtigen nationalen Rechtsverordnungen und Gesetze sowie internationale Empfehlungen und europäische Richtlinien. Manche Bereiche wie das Tierversuchsrecht wurden vom Gesetzgeber komplett neu geregelt.
Der Anhang zu § 2 des Tierschutzgesetzes bewertet für wichtige Tierarten die gängigen Haltungsformen hinsichtlich ihrer Tiergerechtheit. Das Werk beschreibt die Verhaltensbedürfnisse aller üblichen Nutztiere und erläutert die Voraussetzungen für behördliches Eingreifen. Neben dem Tierschutzgesetz werden auch Art. 20a GG (Umwelt- und Tierschutz) kommentiert. In der jeweils aktuellen Fassung sind die Tierschutz-HundeVO, die Tierschutz-NutztierhaltungsVO, die TierschutztransportVO und die Tierschutz-SchlachtVO erläutert. Neu aufgenommen und erstmals erläutert werden die Tierschutz-Versuchstierverordnung und die EU-Tierschlacht-VO.
Die ergangene Rechtsprechung wird durchgehend berücksichtigt und teilweise ausführlich zitiert.

Baugesetzbuch mit ergänzenden Vorschriften. Textausgabe mit Schnelleinstieg. Von Michael Krautzberger und Wilhelm Söfker. – 14., aktualisierte Aufl., Stand 2016 – Heidelberg: Rehm, 2016. VII, 476 S. ISBN 978-3-8073-2556-9; € 29,99.

Die Textausgabe enthält sämtliche städtebaurechtlichen Vorschriften des Bundes, die vor allem für Architekten, Bauingenieure, Stadtplaner sowie juristische und technische Mitarbeiter von Bau- und Planungsämtern in Kommunen und staatlichen Behörden von Bedeutung sind. Die Sammlung enthält u.a. das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung, die Planzeichenverordnung, die Immobilienwertermittlungsverordnung, das Raumordnungsgesetz und die Raumordnungsverordnung sowie Auszüge aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die Neuauflage ist auf dem Rechtsstand vom 1.1.2016. Die Einleitung informiert prägnant über die inhaltlichen Schwerpunkte der Änderungen des BauGB und der dazugehörigen Vorschriften. Ein Stichwortregister ermöglicht den thematischen Einstieg.

Köhler, Helmut, Joachim Bornkamm und Jörn Feddersen: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. Begründet von Adolf Baumbach. Fortgef. von Wolfgang Hefermehl. – 34., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIV, 2195 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 13a) ISBN 978-3-406-68176-9; € 169.–

Das Standardwerk zum Wettbewerbsrecht kommentiert das UWG, die Preisangabenverordnung (PAngV), das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) und die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Der Band zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung des Stoffes aus. Die leitenden Prinzipien werden gut herausgearbeitet.
Die Neuauflage berücksichtigt das Zweite Änderungsgesetz zum UWG. Völlig neu kommentiert wurden
– die neuen Definitionen in § 2 Abs.1 Nr 8 und 9 UWG
– der neue Tatbestand des § 4a UWG (aggressive Handlungen)
– der grundlegend geänderte § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen).
Überarbeitet wurden die neugefassten Regelungen in § 3 Abs.1, 2 und 4 UWG, der Rechtsbruch (§ 3a UWG) und die Kommentierung der PAngV.
Ausgewertet ist die neueste Rechtsprechung des EuGH, des BGH und der Instanzgerichte.
Im Anhang sind einschlägige europäische und deutsche Gesetzestexte abgedruckt. Abgerundet wird das Werk mit einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des EuGH, einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des BGH und einem Fälleverzeichnis.

Beck'sches Handbuch Immobiliensteuerrecht. Erwerb, Nutzung, Veräußerung. Hrsg. v. Florian Haase und Monika Jachmann. – München: Beck. 2016. XXI, 641 S. ISBN 978-3-406-67872-1; € 129.–

Steuerlich haben Immobilien verschiedenartige, teils sehr komplexe Bezüge.
Das neue Handbuch gibt steuerrechtliche Hilfestellung bei praktischen und theoretischen Fragestellungen rund um die Immobilie. Die Autoren sind Kenner der einschlägigen Bereiche des Steuerrechts. Der Schwerpunkt ihrer Ausführungen liegt auf der Immobilienbesteuerung in der Praxis. Das Werk folgt in seiner Gliederung dem Nutzungszyklus einer Immobilie – vom Erwerb über die Nutzung bis zur Veräußerung. Praktische Beispiele veranschaulichen die Erläuterungen.

AO-Handbuch 2016. Abgabenordnung. Finanzgerichtsordnung. Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts. – München: Beck, 2016. XXXIV, 1199 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-68467-8; € 57.–

Zur ersten Orientierung des Benutzers ist die Abgabenordnung geschlossen abgedruckt. Dieser geschlossenen Wiedergabe vorangestellt ist eine tabellarische Übersicht der ergangenen Gesetzesänderungen. Der Hauptteil bietet eine paragraphenweise sachbezogene Zuordnung von Abgabenordnung, Anwendungserlass zur Abgabenordnung und Verwaltungsverlautbarungen. Die Fußnoten enthalten Urteilshinweise, insbesondere auf höchstrichterliche Rechtsprechung.
Die Auflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen und gibt den Rechtsstand vom 1.1.2016 wieder.
Im Anhang sind das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO), die Finanzgerichtsordnung (FGO), das Gesetz über die Finanzverwaltung sowie weitere verfahrensrechtlich relevante Vorschriften zusammengefasst.

Amtsblatt_19.indd 307 06.07.16 08:10

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung. Hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider. – 1. Aufl. – München: Beck.
Bd. 2: §§ 151-332 StPO. Hrsg. von Hartmut Schneider. 2016. XXXIX, 2472 S. ISBN 978-3-406-64682-9; € 299.–

Die Reihe der Münchener Kommentare wird um eine umfassende Darstellung des gesamten Strafverfahrensrechts fortgesetzt. Der Großkommentar ist auf drei Bände angelegt.
Die Einzelkommentierungen folgen einem einheitlichen systematischen Aufbau. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist umfassend ausgewertet. Wo keine gesicherte Judikatur vorhanden ist, bietet das Werk praxisnahe eigene Lösungsvorschläge.
Nach dem Erscheinen des ersten Bandes liegt jetzt der zweite Band vor. Band 3 wird die Kommentierungen weiterer strafverfahrensrechtlich relevanter Vorschriften enthalten, etwa des GVG, EGGVG, der MRK und des Strafverfolgungs-Entschädigungsgesetzes.
Band 2 erläutert die relevanten Fragen zum Verfahren im ersten Rechtszug:
– Öffentliche Klage und ihre Vorbereitung (§§ 151-177 StPO)
– Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 198-211 StPO)
– Hauptverhandlung und ihre Vorbereitung (§§ 212-225a)
– Sicherungsverwahrung und Verfahren gegen Abwesende (§§ 275a, 276-295)
Weiterer Schwerpunkt sind die Kommentierungen zu den Rechtsmitteln der Beschwerde und Berufung (§§ 296-332 StPO).
Die Neuerscheinung berücksichtigt u.a. die Änderungen der §§ 246a, 255a und 268 StPO durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs sowie Modifikationen in den §§ 233 und 247a StPO, die den Einsatz der Videokonferenz bei Abwesenheit des Angeklagten bzw. der Vernehmung des Sachverständigen normieren.
Ein detailliertes Register erschließt den Band.

Kreditwesengesetz. (KWG) mit Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG). Kommentar. Hrsg. von Andreas Schwennicke und Dirk Auerbach. – 3. Aufl. – München: Beck, 2016. LVIII, 1856 S. ISBN 978-3-406-66279-9; € 199.–

Das Kreditwesengesetz dient der Sicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft und dem Schutz der Gläubiger von Kreditinstituten vor Verlust ihrer Einlagen.
Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet einen Überblick über die aktuelle Rechtslage. Alle relevanten Gesetzesmaterialien, Rechtsvorschriften, Bekanntmachungen und BaFin-Mitteilungen sind enthalten.
Neu kommentiert wird das KWG in der Fassung nach der umfassenden Reform des Bankenaufsichtsrechts.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:
– das CRD IV-Umsetzungsgesetz und die VO (EU) 575/2013
– das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen
– das Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie
– das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz.
Das Finanzdienstleistungsgesetz (FinDAG), die Anzeigenverordnung, die Prüfberichtsverordnung und die Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) sind bei den entsprechenden Vorschriften des KWG miterläutert.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_19.indd 308 06.07.16 08:10